

Einschreiben

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zürich, 22. März 2021

Aufsichtsbeschwerde gegen das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) respektive das Arbeitsinspektorat des Kantons Zürich, 8090 Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD ist als Gewerkschaft ein Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerverband mit rund 35'000 Mitgliedern. Er ist ein gemäss Art. 58 Arbeitsgesetz (ArG) beschwerdeberechtigter Verband.

Der Vollzug des Arbeitsgesetzes liegt bei den Kantonen (Art. 41 ArG). Die Oberaufsicht hat der Bund (Art. 42 Abs. 1 ArG). Deshalb wenden wir uns an Sie.

Im Kanton Zürich ist für den Vollzug des Arbeitsgesetzes das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) zuständig. Innerhalb des AWA übt das Arbeitsinspektorat die entsprechenden Vollzugsaufgaben aus (Verordnung zum Arbeitsgesetz vom 23. Oktober 2002, LS 822.1).

Gemäss Art. 46 ArG hat der Arbeitgeber alle Unterlagen, welche für den Vollzug des Gesetzes notwendig sind, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten. Art. 73 ArGV 1 schreibt vor, dass die Verzeichnisse und Unterlagen alle Angaben zu enthalten haben, die für den Vollzug des Arbeitsgesetzes notwendig sind. Insbesondere sind auch die geleistete Arbeitszeit inklusive Ausgleichs- und Überzeitarbeit sowie die Pausen etc. zu dokumentieren.

Art. 13 ArGV 1 verlangt, dass die Zeit, in welcher sich jemand zur Verfügung des Arbeitgebers halten muss, als Arbeitszeit gilt. Gemäss Wegleitung des SECO gilt insbesondere auch die Umkleidezeit als Arbeitszeit, wenn das Tragen von entsprechender Kleidung im Interesse oder auf Weisung des Arbeitgebers erfolgt.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat in einer Antwort auf eine Interpellation aus dem Kantonsrat am 29. Januar 2020 geantwortet, das Arbeitsinspektorat prüfe die bei den Kontrollen zur Verfügung gestellten Unterlagen. Es überprüfe aber bloss das Total der geleisteten Stunden. Was in diesen deklarierten Stunden geleistet werde, und ob Umkleidezeit dabei auch erfasst

werde, prüfe das Arbeitsinspektorat nicht. Ob die Arbeitszeit korrekt erfasst werde, sei Sache des Verhältnisses zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden.

BO: Beschluss des Regierungsrates vom 29. Januar 2021 (KR-Nr. 371/2019)

Beilage 1

Das Arbeitsinspektorat kontrolliert somit nicht, ob die Arbeiterfassung richtig erfolgt ist. Es prüft nur, ob das Total der geleisteten Stunden die Höchstarbeitszeiten nicht überschreitet und ob die Ruhezeiten auch eingehalten werden.

Mit einer blossen Kontrolle, ob die aufgeschriebene Zeit den gesetzlichen Vorschriften entspricht, erfüllt das Arbeitsinspektorat seinen Auftrag in zweierlei Hinsicht nicht:

- a) Es besteht eine Pflicht die gesamte Arbeitszeit zu erfassen (Art. 73 Abs. 1. lit. c ArGV1). Diese Pflicht des Arbeitgebers ist durch das AWA zu kontrollieren, ob die Erfassung korrekt erfolgte.
- b) Es kann nicht kontrolliert werden, ob die Höchstarbeitszeiten, die Ruhezeiten, die Pausen etc. korrekt eingehalten werden, wenn den gelieferten Zahlen einfach vertraut wird und nicht überprüft wird, ob diese Zahlen auch korrekt sind.

Offensichtlich müsste das Arbeitsinspektorat deshalb auch nachprüfen, ob die Arbeitszeiterfassung vollständig und korrekt erfolgt ist. Dies ist nicht eine Sache zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Denn die Vorschriften betreffend Höchstarbeitszeit, Ruhezeiten, Pausen sind öffentlich-rechtliche Vorschriften des Arbeitsgesetzes und sind deshalb vom AWA resp. vom Arbeitsinspektorat zu kontrollieren.

Weil das AWA resp. das Arbeitsinspektorat sich weigern, diese Kontrollen vollständig durchzuführen, verletzen sie beharrlich ihre Vollzugsaufgaben. Deshalb sind sie vom Bund anzuhalten, dies in Zukunft zu tun (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, N 1199 ff.).

Freundliche Grüsse



Michèle Dünki-Bättig
Präsidentin VPOD Region ZH



Roland Brunner
Dossierführender Gewerkschaftssekretär ZH